

MSF Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co. KG: Landgericht Braunschweig verurteilt M. T. mehrfach zu Schadensersatz

Mehrfach hat das Landgericht Braunschweig Herrn M. T. am 19.03.2008 zur Zahlung von Schadensersatz an geprellte MSF-Anleger verurteilt. Es handelt sich hierbei um die ersten – und wohl nicht letzten – Verurteilungen T. durch das ausschließlich zuständige Landgericht Braunschweig.

Die Urteile sind ein äußerst wichtiger Etappensieg der MSF-Anleger gegen die Fonds-Verantwortlichen. Neben dem Landgericht Berlin hat das Braunschweiger Gericht Herrn T. als sog. Hintermann eingestuft, der den Anlegern für den fehlerhaften Prospekt gerade zu stehen hat.

Zum Verhängnis wurde T. einmal mehr die Inanspruchnahme bereits investierter Anlegergelder zur Finanzierung seiner Haftkaution (€ 1,3 Mio). Insbesondere die Umstände dieser Kautionszahlung hat das Landgericht Braunschweig für die Feststellung einer Verantwortlichkeit T. herangezogen. Denn wer ohne größere Schwierigkeiten an bereits investierten Anlegergeldern teil haben könne, der habe innerhalb des Firmengeflechts eine herausragende Stellung. Daneben habe T. von dem Vertrieb der Gesellschaftsanteile erheblich finanziell profitiert und auch auf die INVICTUM erheblichen Einfluss ausüben können.

Die Darlehensgewährung zum Zwecke der Kautionsfinanzierung stufte das Landgericht Braunschweig – neben anderen – dann auch als erheblichen Prospektfehler ein. Das Landgericht Braunschweig führt hierzu aus:

Eine Hinweispflicht hätte schon allein aufgrund der Höhe des gewährten Darlehens bestanden, da dieser Betrag dem Geschäftszweck der Invictum und damit der Anlage nicht mehr zur Verfügung stand. Des Weiteren zeigt der Umstand der Darlehensgewährung allein auf Anweisung des Beklagten, dass für die Anleger keine Sicherheit bestanden hat, dass ihre Anlagen ausschließlich zu den in dem Prospekt genannten Geschäften genutzt wurden. Vielmehr hätten sie darüber aufgeklärt werden müssen, dass die Anlegergelder auch zu privaten Zwecken der hinter den Gesellschaften stehenden natürlichen Personen genutzt werden.

STELLUNGNAHME DER KANZLEI GÖDDECKE

Das Urteil überzeugt in jeder Hinsicht. Das Landgericht Braunschweig ist der Argumentation der KANZLEI GÖDDECKE nahezu vollständig gefolgt und hat weder den Einwand, dass Steuervorteile anzurechnen seien, noch den Einwand, dass der Prospekt gar nicht vorgelegen habe, gelten lassen. Überzeugend sind die Urteile auch im Hinblick auf T. Stellung innerhalb des Firmengeflechts sowie im Hinblick auf die Vielzahl der Prospektfehler. Die KANZLEI GÖDDECKE geht auch aufgrund der mittlerweile vorliegenden Parallelentscheidung des Landgerichts Berlin (s. u.) davon aus, dass die Urteile auch in der zweiten Instanz vor dem Oberlandesgericht Braunschweig (OLG) Bestand haben werden.

Quelle: Landgericht Braunschweig (LG), Urteil vom 19.03.2008 – 5 O 1603/07 (164)
Landgericht Braunschweig (LG), Urteil vom 19.03.2008 – 5 O 1709/07 (190)

Auf dem Seidenberg 5 D – 53721 Siegburg www.rechtinfo.de + www.kapital-rechtinfo.de Fon 02241 – 1733-0 Fax 02241 – 1733-44 eMail info@rechtinfo.de
Der Inhalt der Internetseite kapital-rechtinfo.de und dieses Ausdrucks dient ausschließlich der allgemeinen Information für den persönlichen Interessenbereich des Benutzers, wobei dieser für jegliche Art der (Nicht-)Nutzung der Informationen selbst verantwortlich ist. Die Information ist lediglich zur Kenntnisnahme für Nutzer innerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestimmt und ausdrücklich nicht für Nutzer anderer Staaten vorgesehen. Die Kanzlei Göddecke übernimmt keine Haftung für die Auswahl, Vollständigkeit, Aktualität oder Exaktheit der bereitgestellten Informationen als auch für die aus der Verwendung der Informationen durch den Benutzer resultierenden Ergebnisse. Insbesondere werden keine rechtlichen, betriebswirtschaftlichen, steuerrechtlichen oder andere Empfehlungen gegeben oder Mandatsbeziehungen begründet; dieses gilt sowohl für Regelungen etc., die für die Bundesrepublik Deutschland Anwendung finden als auch bzgl. anderer Rechtssysteme. Alle Informationen sind jedoch mit großer Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erhoben worden.
Die bereitgestellten Informationen sind nicht auf besondere Bedürfnisse einzelner Personen, Personenmehrheiten oder Einrichtungen abgestimmt, weshalb die unabhängige Untersuchung, fachliche Beurteilung und individuelle Beratung durch fachlich versierte Berater (Anwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), die auch die Einhaltung von Fristen prüfen, nicht ersetzt werden soll. Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig und können nur auf konkrete Situationen angewandt werden. Die dargestellte Information gibt den Stand zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung wieder, sie wird nicht aktualisiert und kann bis zum Zeitpunkt ihrer Kenntnisnahme durch den Nutzer inhaltlich überholt sein. Verwenden Sie daher die hier bereitgestellten Informationen niemals als alleinige Quelle für rechtsbezogene Entscheidungen.

31. März 2008 (Mathias Corzelius)

Weitere interessante Artikel zu diesem Projekt finden Sie „hier“

:: MSF Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co. KG: Landgericht Berlin weist Berufung von M. T. zurück

:: MSF Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co. KG: M. T. verurteilt

:: MSF Master Star Fund Deutsche Vermögensfonds I AG & Co. KG: Futura-Chef T. bestätigt Kautionszahlung aus schon investierten Anlegergeldern